

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2/3

Kiel, den 6. Februar

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1957. Vom 26. Oktober 1956 (S. 5). — Berichtigung zum Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 26. Oktober 1956, veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956 S. 75 (S. 5).

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landesynode (S. 5). — Kriegsschädenregelung (S. 6). — Reisekostenvergütung (S. 7). — Satzungsänderung des Gesamtverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg (S. 7). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 7). — Ausschreibung von hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen (S. 8). — Ausschreibung einer Gemeindegewerkschaftsleiterin (S. 8). — Lutherische Konferenz in Flensburg (S. 8). — Tagung der Orgel-Denkmalpfleger (S. 9). — Sargtransportwagen (S. 9).

III. Personalien (S. 9).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1957.

Vom 26. Oktober 1956

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1957 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 22) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 ist statt „30. Juni 1957“ zu setzen „30. Juni 1959“.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. Januar 1957

Das vorstehende, von der 15. ordentlichen Landesynode am 26. Oktober 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 84

Berichtigung

zum Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 26. Oktober 1956, veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1956, S. 75.

Kiel, den 5. Februar 1957

Nach dem amtlichen Protokoll der 15. ordentlichen Landesynode wird § 3 des Kirchengesetzes folgendermaßen berichtigt:

§ 3

Die Anweisungen 1—84 sind nicht Bestandteil der Agende. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, nach Beratung durch einen von der Landesynode eingesetzten Ausschuss Ausführungsbestimmung zur Agende zu erlassen.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

J.-Nr. KL 181

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode.

Kiel, den 15. Januar 1957

Die Mitglieder der Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landesynode in Rendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst am Sonntag, dem 24. Februar 1957, um 20.00 Uhr in der Marienkirche in Rendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 24. Februar 1957, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung:
D. Salfmann

KL 68

Kriegsschädenregelung.

Die 14. ordentliche Landesynode hat während ihrer Tagung vom 19. bis 25. Februar 1956 zur Regelung der im Bereich der Landeskirche entstandenen Kriegsschäden folgenden Beschluß gefaßt:

1. Für die als entschädigungsberechtigt anerkannten Kriegsschäden soll ein Gesamtbetrag von 10 Millionen zuzüglich der bisher erfolgten Entschädigungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.
2. Zu diesem Zwecke wird von der Landeskirche ab 1. April 1956 für die folgenden 15 Jahre jährlich ein Betrag von 700 000,— DM zur Verfügung gestellt.
3. Die Aufbringung dieser Beträge soll nach folgenden Grundsätzen geschehen:
 - a) Die freien, bebauten oder unbebauten und genutzten Kirchen-, Küster- und Organistenländereien der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände nach dem Stande vom 21. Juni 1948 werden in Höhe von 50% des Einheitswertes oder eines entsprechenden Richtsatzes in Anlehnung an die Richtlinien der staatlichen Lastenausgleichsgesetze zu einer Abgabe herangezogen, sofern nicht bereits eine Heranziehung durch den Staat erfolgt.
Die Abgabe ist binnen 15 Jahren zu leisten.
 - b) Die hierdurch nicht gedeckten Beträge werden von den Propsteien durch eine besondere Umlage aufgebracht. Die Grundlage für dieses Umlageverfahren bildet das Kirchensteueraufkommen aus der Einkommen(Lohn-)steuer des jeweiligen Rechnungsjahres. Für jede Pfarrstelle der Propstei bleibt ein Betrag von 25 000,— DM abgabefrei. Die Propsteien legen die Umlage nach denselben Grundsätzen auf die Kirchengemeinden um.
4. Die Verteilung obigen Betrages soll in folgender Weise geschehen:

Der Kirchengemeinerverband Kiel erhält für die nächsten vier Jahre 50% des Gesamtjahresbetrages. Die restlichen 50% werden durch einen von der Landesynode zu benennenden Ausschuß im Vorrang an die kriegsgeschädigten Kirchengemeinden derjenigen Propsteien verteilt, die an der Aufbringung der Sonderumlage nach Ziffer 3 b) beteiligt sind. Nach Ablauf der vier Jahre erfolgt die Verteilung an alle kriegsgeschädigten Kirchengemeinden.
5. Die Modalität des Umlageverfahrens nach Ziffer 3 b) soll zunächst nur für das Rechnungsjahr 1956 Gültigkeit haben. Bei der Berechnung des Freibetrages bleiben die fiktiven Pfarrstellen im Hamburger Raum außer Ansatz.
6. Die Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.
Zu dieser Regelung hat die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Feststellung der Kriegsschäden.

§ 1

(1) Kriegsschäden im Sinne dieser Regelung sind solche Schäden, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 unmittelbar durch Kriegseinwirkung an Gebäuden entstanden sind, die im Eigentum einer Kirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbandes stehen oder von diesen unterhalten werden.

(2) Kriegsfolgegeschäden gelten nicht als Kriegsschäden im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 2

(1) Umfang und Höhe des Kriegsschadens werden unter Zuziehung von Sachverständigen und nach Anhörung der

Kirchengemeinde oder des Verbandes, in deren Bereich der Kriegsschaden eingetreten ist, durch das Landeskirchenamt festgestellt.

(2) Bei der Berechnung der Höhe des Kriegsschadens wird von dem festgestellten Hundertsatz des Schadensumfanges und dem vor 1945 festgesetzten Brandkassenwert von 1914 ausgegangen und der sich daraus ergebende Betrag mit einem festen Baukosten-Index von 350 vom Hundert vervielfältigt.

(3) Wertminderungen, die durch Zeitablauf und Gebrauch eingetreten sind, bleiben außer Ansatz.

II.

Umfang der Entschädigung.

§ 3

Die Entschädigungsleistungen der Landeskirche werden auf insgesamt 12,5 Millionen DM begrenzt. In diesem Betrag sind die seit dem 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) zur Beseitigung von Kriegsschäden gewährten Beihilfen enthalten.

§ 4

Der festgesetzte Kriegsschaden wird anteilig berücksichtigt.

§ 5

- (1) Kriegsschäden unter 5 000,— DM bleiben außer Ansatz.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in Härtefällen eine abweichende Regelung treffen.

III.

Aufbringung der Mittel

A. Heranziehung des Grundbesitzes

§ 6

(1) Abgabepflichtig sind alle bebauten und unbebauten Kirchen-, Küster- und Organistenländereien nach dem Besitzstand am Währungsstichtag.

(2) Nach dem Währungsstichtag eingetretene Wertänderungen (z. B. Bebauung, Abbruch vorhandener Gebäude) bleiben auch bei Veränderung des Einheitswertes unberücksichtigt.

(3) Grundbesitz, der nach dem Stichtag veräußert wurde, bleibt abgabepflichtig.

§ 7

- (1) Von der Abgabepflicht sind befreit
 - a) Grundstücke, die auf Grund der staatlichen Lastenausgleichsgesetze zu einer Vermögensabgabe herangezogen werden,
 - b) Pfarr- und Pfarrwitwenländereien, Kirchen, Pastorate, Gemeindehäuser oder sonstige unmittelbar gemeindlichen Zwecken dienende Grundstücke,
 - c) Friedhöfe.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, wenn ein abgabepflichtiges Grundstück erst nach dem Währungsstichtag für die in Absatz 1 b und c bezeichneten Zwecke genutzt wird.

§ 8

(1) Die Abgabe beträgt 50% des Einheitswertes des abgabepflichtigen Grundbesitzes.

(2) Liegen für die einzelnen Grundstücke keine Einheitswerte vor, so ist aus dem Einheitswert des als wirtschaftliche Einheit veranlagten kirchlichen Gesamtbesitzes der durchschnittliche Einheitswert für 1 ha zu ermitteln und mit der Fläche des abgabepflichtigen Grundbesitzes zu vervielfältigen.

(3) Abgabepflichtige Grundstücke, die nicht bewertet worden sind, oder deren Bewertung nach der in Abs. 2 bestimmten Hilfsrechnung zu einer offensibaren Unbilligkeit führt, werden an Stelle von 50% des Einheitswertes zu einer Abgabe in Höhe des am 1. April 1956 ausgewiesenen vierfachen Jahresertrages, von dem die öffentlichen Steuern und Abgaben abzusetzen sind, veranlagt.

§ 9

Die Veranlagung zu der nach dem Grundbesitz bemessenen Abgabe erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird den abgabepflichtigen Kirchengemeinden und Verbänden durch besonderen Bescheid mitgeteilt.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Einspruch eingelegt werden.

§ 10

(1) Die Abgabe ist binnen 15 Jahren in gleichen, jährlichen, auf volle Deutsche Mark abgerundeten Teilbeträgen zu zahlen.

(2) Die fälligen Zahlungen werden nach Maßgabe des § 10 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Fassung nach der Verordnung vom 19. August 1955 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 73) vierteljährlich einbehalten.

§ 11

Nach Durchführung der Veranlagung tritt die vorläufige Regelung durch die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 19. April 1956 außer Kraft. Die geleisteten Zahlungen werden auf die endgültige Veranlagung angerechnet.

B. Heranziehung nach Maßgabe des Kirchensteueraufkommens aus den Zuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer.

§ 12

(1) Der durch die Heranziehung des Grundbesitzes nicht gedeckte Betrag wird durch eine besondere Umlage aufgebracht.

(2) Die Umlage berechnet sich nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer der jeweiligen Rechnungsjahre.

(3) Von der Berechnung ausgenommen bleibt ein Freibetrag von 25 000,— DM je Pfarrstelle. Die fiktiven Pfarrstellen bleiben hierbei außer Ansatz.

§ 13

(1) Das Landeskirchenamt erhebt die Umlage von den Propsteien durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 dieser Bestimmungen.

(2) Die Propsteien haben die auf sie entfallene Umlage gemäß § 12 dieser Bestimmungen auf die Kirchengemeinden und Verbände umzulegen.

IV.

Verteilung der Mittel.

§ 14

(1) Die aufgebrachten Mittel werden durch den Ausschuss für Kriegsschädenhilfe im Rahmen des § 4 dieser Bestimmungen und der von der Landesynode aufgestellten Grundsätze verteilt.

(2) Bei der einzelnen Jahresverteilung kann der Ausschuss die besonderen Verhältnisse des Wiederaufbaus, die bisherigen Aufwendungen für den Wiederaufbau und die Leistungsfähigkeit der entschädigungsberechtigten Kirchengemeinden und Verbände berücksichtigen.

§ 15

Auf die an die Kriegsgeschädigten Gemeinden und Verbände entfallenden Leistungen werden alle bisher zur Beseitigung der Kriegsschäden gezahlten landeskirchlichen Beihilfen angerechnet. Hierunter fallen insbesondere Baubeihilfen, Zinsverbilligungsbeihilfen, finanzausgleichszahlungen, übernommene Schuldverpflichtungen und Kollekten.

Kiel, den 1. Februar 1957

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

Reisekostenvergütung.

Kiel, den 23. Januar 1957

In Abänderung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1954 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 15) werden gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 11. Januar 1957 die Tage- und Übernachtungsgelder ab 1. Februar 1957 den staatlichen Sätzen angeglichen.

Demnach gelten ab 1. Februar 1957 folgende Sätze:

Reisekostenstufe	Tagegeld	Übernachtungsgeld
I b	17,— DM	14,— DM
II	14,— DM	11,— DM
III	11,— DM	10,— DM
IV	9,50 DM	7,50 DM
V	8,— DM	7,— DM

Die Vergütung für die Geistlichen richtet sich nach der Reise-
stufe II.

Es wird daran erinnert, daß bei Abwesenheit bis zu 6 Stunden Tagesgeld nicht zu vergüten ist. Bei einer Abwesenheit von mehr als 6 bis 8 Stunden beträgt das Tagesgeld $\frac{3}{10}$ des vollen Satzes, bei Abwesenheit von über 8 bis 12 Stunden $\frac{5}{10}$ des vollen Satzes; bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Stunden steht der volle Satz des Tagesgeldes zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

Jr.-Nr. 703/57/I/4/A 45

Satzungsänderung des Gesamtverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg.

Kiel, den 14. Januar 1957

Auf Grund des Beschlusses des Gesamtverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg vom 26. November 1956 werden die §§ 5 und 6 der Satzung vom 1. Juli 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Blatt 1952 S. 18) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 5

Der Vorstand des Gesamtverbandes besteht aus 20 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Der Propst steht nicht zur Wahl.

§ 6

Der Propst der Propstei Rendsburg ist stets Mitglied des Vorstandes. Er wird durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten. Die übrigen 19 Mitglieder sind für je 6 Jahre von den Kirchenvorständen der zum Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden zu wählen. Es sind zu wählen aus den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften:

- von dem Kirchenvorstand Rendsburg-Neuwerk zwei Geistliche,
- von den Kirchenvorständen Bovenau, Sandorf, Hohenwestedt, Norderhof, Todenbüttel, Büdelsdorf und Rendsburg-St. Marien je ein Geistlicher,
- von dem Kirchenvorstand Rendsburg-St. Marien zwei Nichtgeistliche,
- von den Kirchenvorständen Gademarschen, Zohn, Innien, Jevensstedt, Norderhof, Schenefeld, Wacken und Rendsburg-Neuwerk je ein Nichtgeistlicher.

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, von denen nur ein Nichtgeistlicher Mitglied des Vorstandes ist, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 547/57/VI/6/Gesamtverband Rendsburg 1

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kating, Katharinenheerd und Kogenbüll mit dem Amtssitz in Kogenbüll, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Garding an das Landeskirchenamt zu richten. Die Kirchenvorstände werden dem Stelleninhaber bei der Beschaffung eines privateigenen anerkannten Kraftfahrzeugs behilflich sein. Mittelschule in Tönning, Gymnasien in Sulum und St. Peter. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1181/57/III/4/vereinigte Kogenbüll 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boren, Propstei Südingeln, wird zum 1. Mai 1957 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kappeln einzusenden. Die Kirche ist sorgfältig restauriert. Pastorat in sehr gutem Zustand. Die Pfarrwitwe beabsichtigt auszuscheiden. Busverbindung zum Besuch von Mittel- und Oberschule. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 1215/57/III/4/Boren 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Uelsby und Fahrenstedt mit dem Amtssitz in Böklund, Propstei Südingeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Kappeln an das Landeskirchenamt zu richten. Ausreichende Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Fahrverbindungen zur höheren Schule in Schleswig. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.

J.-Nr. 1216/57/III/4/Uelsby-Fahrenstedt 2

Die Pfarrstellen der Nordschleswigschen Gemeinde der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Gravenstein und Lügumflöster werden zum 1. April bzw. 1. Juli d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeindevertretung und Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, 3. Bd. des Vorsitzenden, Herrn Hofbesitzer Chr. C. Peterßen, Büldeup-Dau/Dänemark, einzusenden. An beiden Orten befinden sich deutsche Privatschulen. Neuere Pastorate mit Garten, sowie Dienstwagen stehen zur Verfügung. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1335/57/I/2/A 2

Ausschreibung von hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen.

Die Stelle eines hauptamtlichen Kirchenmusikers mit Prüfung A (evtl. auch B) an der Lutherkirche zu Hamburg-Wellingsbüttel wird zur Besetzung per 1. April (evtl. 1. Juli 1957) ausgeschrieben. Die Gemeinde sucht einen im Umgang mit Menschen erfahrenen Mitarbeiter, der seine Tätigkeit als Dienst an der ganzen Gemeinde auf lange Sicht plant und es sich zutraut, Freude am Singen und Musizieren zu wecken und zu pflegen. An zusätzlichen Instrumenten sind Cembalo, Fiedeln u. a. vorhanden.

Anstellung und Dienst regeln sich nach den landeskirchlichen Verordnungen. Besoldung nach TO A VI b (bei B nach TO A VII). Wohnung wird finanziert. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige erbeten an den Kirchenvorstand (3. Bd. Pastor Dr. Soberg), Hamburg-Wellingsbüttel, Up de Worth 27.

J.-Nr. 1263/57/I/2/Wellingsbüttel 4

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle eines Organisten an der Christuskirche in Hamburg-Wandsbek wird hiermit zum 15. Mai 1957 zur Bewerbung ausgeschrieben. Es handelt sich um eine A-Stelle. Kirchenmusiker mit B-Examen, die innerhalb von etwa 6 Monaten die A-Prüfung nachholen können, werden ebenfalls zur Bewerbung zugelassen. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an den Vorstand der Christuskirchengemeinde Hamburg-Wandsbek, Schlossstr. 110, einzureichen.

J.-Nr. 1171/57/I/2/Christusgemeinde Wandsbek 4

Ausschreibung einer Gemeindegemeinderinnenstelle.

Die Stelle einer Gemeindegemeinderin in der ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Wellingsbüttel ist per 1. April oder 1. Juli 1957 zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine erzieherisch befähigte, im Umgang mit Jugend aller Altersstufen erfahrene Persönlichkeit.

2 Pfarrstellen. Gemeindefekretärin. Wohnraum wird beschafft. Besoldung nach TO A VII bei entsprechender Ausbildung. Bewerbungen an den Kirchenvorstand (Pastor Dr. Soberg) Hamburg-Wellingsbüttel, Up de Worth 27.

J.-Nr. 1263/57/I/2/Wellingsbüttel 4

Lutherische Konferenz in Flensburg.

Kiel, den 9. Januar 1957

Die Leitung der Flensburger Diakonissenanstalt bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die 109. Lutherische Konferenz in Flensburg am 23. April (Dienstag nach Ostern) stattfindet. Professor Dr. Hoffmann, der neue praktische Theologe der Kieler Theologischen Fakultät, wird über die Lehrordnung sprechen.

Wir bitten die Amtsbrüder, daß sie sich den Termin der Konferenz schon jetzt notieren und, wenn möglich, auch an der Flensburger Tagung teilnehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 481/57/V/J 12

Tagung der Orgel-Denkmalpfleger

Kiel, den 28. Januar 1957

Die Gesellschaft der Orgelfreunde veranstaltet gemeinsam mit der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger vom 23.—26. April 1957 in Weilheim/Teck (Württ.) eine Orgeldenkmalpflegertagung. Die Tagung bezweckt, gemeinsam Grundsätze für Pflege und Erhaltung historischer Orgeln zu erarbeiten und Erfahrungen auf diesem Gebiete auszutauschen. Anmeldungen bis 1. April 1957 an die Geschäftsstelle der Gesellschaft der Orgelfreunde in Eslingen/Neckar, Berliner Str. 21.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 1681/57/IV/10

Sargtransportwagen

für den Transport der Särge von der Kapelle zum Grabe bestimmt, Fabrikat Rasche/Frankfurt a. M., ist mit Preisnachlaß abzugeben.

Der Wagen ist fabriktneu, noch in der Transportverpackung. Er ist überzählig, weil versehentlich ein anderer Wagen vorher beschafft wurde.

Anfragen an den Synodalausschuß Seide, Markt 28.

J.-Nr. 1325/57/I/5/A 16

Personalien

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung Oberkonsistorialrat dem bisherigen Konsistorialrat Dr. Freytag.

Ordiniert:

Am 27. Januar 1957 der Pfarramtskandidat Klaus Thomsen für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 6. Januar 1957 der Pastor Ernst Friese, z. Z. in Bök-lund, zum Pastor der Kirchengemeinde Aventoft, Propstei Südtondern;

am 6. Januar 1957 der Pastor Gerhard Torp, bisher in Neuengörs, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg (3. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 21. Januar 1957 der Pastor Johannes Thies, bisher in Flensburg, zum Propst der Propstei Ranzau und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde Glückstadt (1. Pfarrstelle), Propstei Ranzau.

Bestätigt:

Am 8. Januar 1957 der Pastor Hans Egon Petersen als Inhaber der Pfarrstelle Buhrkall-Kapstedt der Nord-schleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 17. Januar 1957 die Wahl des Pastors Gustav Bellmann, z. Z. in Hamburg-Altona, zum Pastor der Pauluskirchengemeinde in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

Am 6. Januar 1957 der Pastor Walther Jacobsen als Pastor der Kirchengemeinde St. Annen, Propstei Norderdithmarschen;

am 6. Januar 1957 der Pastor Dr. Richard Pawelitzki als Pastor und Leiter des Bugenhagen-Internats Timmendorfer Strand;

am 6. Januar 1957 der Pastor Kurt Segebrecht als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Propstei Süderdithmarschen;

am 20. Januar 1957 der Pastor Gerhard Torp als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 23. Januar 1957 der Propst Johannes Thies als Propst der Propstei Ranzau und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt;

am 27. Januar 1957 der Pastor Gustav Bellmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Pauluskirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1957 Pastor Martin Asmussen in Elmshorn III.

Gestorben:



Pastor

Heinrich Jürgensen

geboren am 17. 12. 1905 in Flensburg,

gestorben am 4. 1. 1957 in Boren, Propstei Süddangeln.

Der Verstorbene wurde am 3. Mai 1931 als Provinzialvikar im Hilfsdienst in Tetenhüll ordiniert und am 26. Juni 1932 als Pastor in Boren eingeführt.